



**IP-Strategie der
Technischen Universität Hamburg (TUHH)
und
Leitlinien zum Umgang mit geistigem Eigentum**

vom Akademischen Senat beschlossen auf der 191. AS-Sitzung am 27.09.2023
(veröffentlicht am 29.07.2024)

I. IP-Strategie der TUHH

1. Präambel

Diese IP-Strategie bildet die Grundlage für den Umgang mit geistigem Eigentum (Intellectual Property, kurz IP) der Technischen Universität Hamburg (TUHH). Die TUHH sieht es als strategische Aufgabe an, erarbeitetes Wissen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, geistiges Eigentum zu schützen und sowohl für die Universität als auch die Öffentlichkeit nutzbringend anzuwenden. Die Interessen der TUHH, ihrer wissenschaftlichen Einrichtungen und der Beschäftigten sollen gewahrt, die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler unterstützt und zugleich der Zugang zu Forschungsergebnissen, deren Verbreitung und Nutzung durch Verkauf, Lizensierungen oder Ausgründungen gefördert und geregelt werden.

2. Leitbild der TUHH

Die TUHH ist eine wettbewerbsorientierte, familiengerecht und nachhaltig handelnde Universität mit hohem Leistungs- und Qualitätsanspruch, die in ihren Kompetenzfeldern Forschungsexzellenz anstrebt. Sie ist eine den Humboldt'schen Bildungsidealen verpflichtete, international orientierte Hochschule in der Metropolregion Hamburg. Sie leistet einen Beitrag zur Entwicklung der technisch-wissenschaftlichen Kompetenz der Gesellschaft, indem sie den ingenieur-

wissenschaftlichen Nachwuchts mit modernen Lehr- und Lernmethoden ausbildet und den Technologietransfer sowie die Gründung von Unternehmen fördert.

3. Forschung und Technologietransfer

Getreu ihrem Leitbild gehört die als nördlichste Technische Universität Deutschlands gegründete TUHH zu den innovativsten und modernsten Universitäten der Bundesrepublik. Über die im HmbHG in § 4 Absatz 6 definierte Rolle hinaus verfolgt die TUHH seit ihrer Gründung im Jahr 1978 zukunftsweisende Ansätze in Forschung, Lehre sowie Wissens- und Technologietransfer. Die Lehr- und Forschungsaktivitäten sind von Anfang an interdisziplinär organisiert und mit der 1992 gegründeten TUHH-Technologie GmbH, heute Tutech Innovation GmbH, entstand die erste hochschuleigene Technologietransfergesellschaft Deutschlands.

In der Forschung wird die Leistungsfähigkeit der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler durch viele von der DFG, der Europäischen Union, den Bundesministerien und Forschungstiftungen geförderte F&E-Verbundvorhaben dokumentiert. Das beständig hohe Drittmittelaufkommen unterstreicht zusätzlich das hohe Niveau der Forschungsarbeiten an der TUHH. Der Wissens- und Technologietransfer hat für die TUHH auch das Ziel, geistiges Eigentum aus der Wissenschaft, namentlich in Form von Erfindungen, Know-how und Urheberrechten (bspw. schutzfähigen Computerprogrammen), in die Gesellschaft zu deren Nutzen zu transferieren. Um die anwendungsnahe Forschung weiter zu fördern und Forschungsergebnisse noch gezielter in eine industrielle Verwendung zu führen, setzt die TUHH auf eine ausgeprägte Erfinder- und Urheberkultur und treibt die schutzrechtliche Sicherung von Innovationen und den Aufbau eines IP-Portfolios konsequent voran.

4. Stärkung der Innovationskraft durch international sichtbare und patent- und urheberrelevante Forschungsfelder

Die TUHH hat im Rahmen ihres Strategieprozesses ihre Forschungsstruktur weiterentwickelt, um die vorhandenen Forschungsthemen der Institute noch sichtbarer zu gestalten und anwendungs- und technikorientierte Expertisen weiter zu stärken.

Aus der Analyse der aktuellen Forschungsthemen ergeben sich fünf Forschungsfelder der TUHH, die in gebündelter Form die maßgeblichen Trends der Forschung an der TUHH nach innen und außen darstellen:

1. Advanced Materials & (Bio-)Processes
2. Aviation & Maritime Technologies
3. Cyber Physical & Medical Systems
4. Environmental & Energy Systems
5. Logistics, Mobility & Infrastructure

Neben diesen anwendungsbezogenen Forschungsfeldern stehen der Bereich „Methods of Research in Science and Engineering“ und der Bereich „Societal and Economic Impact“, der die Ergebnisse und Prozesse der universitären Forschung und ihren Einfluss auf die Wirtschaft und die Gesellschaft darstellt.

Mit dieser Forschungsstruktur setzt die TUHH klar auf international bedeutende und patent- und urheberrelevante Forschungs- und Entwicklungsbereiche, beteiligt sich aktiv an hochschulübergreifenden Kompetenzclustern, beispielsweise in der Luftfahrt, den Life Sciences, der Medizintechnik oder den Regenerativen Energien und leistet ihren Beitrag bei der Generierung und Vermittlung neuer Erkenntnisse.

Dem weiteren Ausbau des Wissens- und Technologietransfers zum Nutzen der Gesellschaft und der Wirtschaft misst die TUHH einen sehr hohen Stellenwert bei. Unverzichtbare Voraussetzung für die Sicherstellung einer wirtschaftlichen Verwertung der hochschulgenerierten Erkenntnisse stellt insbesondere die Patentierung von Erfindungen dar. Dabei verknüpft die TUHH die Qualität wissenschaftlicher Forschungsergebnisse mit einem optimierten Patentschutz und macht somit diese Qualität mit eigenen Patentanmeldungen für die Öffentlichkeit sichtbar. Die TUHH trägt ihrer Verantwortung aus der Novellierung des Arbeitnehmererfindergesetzes (ArbEG) im Jahr 2002 Rechnung, indem sie Hochschulerfindungen, für die ein begründetes Verwertungspotenzial prognostizierbar ist, zum Patent anmeldet.

5. Erfinder- und urheberfreundliches Klima an der TUHH zum Wohle der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie der Hochschule

Die IP-Verwertung der TUHH zielt nicht einseitig auf das Ziel der wirtschaftlichen Entwicklung der Hochschule ab. Die Interessen der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, insbesondere deren wissenschaftliche Fortentwicklung, werden ebenso berücksichtigt und somit ein erfinder- und urheberfreundliches Klima an der TUHH geschaffen. Mit der Patentverwertungsagentur Hamburg (PVA Hamburg) dient ein externer Dienstleister als zentrale Anlaufstelle für die IP-Beratung, das IP-

Management und die IP-Verwertung. Sie bewertet insbesondere die Erfindung und gibt der TUHH eine Empfehlung entweder zur Inanspruchnahme oder Freigabe der Erfindung. Kriterien der Bewertung sind hierbei

- die Neuheit der Erfindung,
- die erfinderische Höhe,
- die Technizität und gewerbliche Anwendbarkeit der Erfindung
- sowie die Ausführbarkeit, die durch entsprechende experimentelle Daten, Zeichnungen oder bestehende Prototypen belegbar sein sollte.

Bei der Erfindungsbewertung, Patentanmeldung und Technologieverwertung wird darauf geachtet, Publikationen von Forschungsergebnissen durch diese Aktivitäten nach Möglichkeit nicht hinauszuzögern. Auch bleibt die negative Publikationsfreiheit, d.h. das Recht, Ergebnisse nicht zu veröffentlichen, der Wissenschaftlerin / dem Wissenschaftler vorbehalten. Erfinderinnen / Erfinder werden dazu angeregt, die Prozesse der Erfindungsbewertung und -verwertung aktiv mitzugestalten. Zugleich wird nicht außer Acht gelassen, dass es sowohl für die TUHH als auch die Erfinderinnen und Erfinder angemessen und wünschenswert ist, von der Verwertung ihrer Ergebnisse zu profitieren. Ziel der Verwertungen ist einerseits ein angemessener Rückfluss der erwirtschafteten Gelder in die universitäre Forschung, andererseits die Vergütung der Erfinderinnen und Erfinder, auch als Anreiz für die Erarbeitung und Meldung weiterer Erfindungen. Erfindungen ohne Verwertungsaussicht oder ohne strategische Bedeutung werden in der Regel nicht in Anspruch genommen. Somit würdigt die TUHH bei der Entscheidung, wie mit Erfindungen verfahren wird, sowohl die eigenen Interessen als auch die Interessen der Gesellschaft und die der Erfinderinnen und Erfinder. Die zur Patentanmeldung empfohlenen Erfindungen werden von der TUHH analog zu herausragenden wissenschaftlichen Leistungen (z.B. hochwertige Publikationen, Verbundforschungsprojekte) als Nachweis exzellenter Forschungsarbeit angesehen.

Die TUHH bietet allen freien Erfinderinnen und Erfindern mit Bezug zur TUHH, beispielsweise Studierenden oder Stipendiatinnen und Stipendiaten, die Möglichkeit, zu gleichen Konditionen wie sie für Hochschulbeschäftigte gelten, die Rechte an ihren Erfindungen vorbehaltlich einer schutzrechtlichen Bewertung und positiver Verwertungseinschätzung auf die TUHH zu übertragen und die Erfindungen durch die TUHH verwerten zu lassen.

6. Erfolgreiches IP-Management und Technologieverwertung durch Zusammenarbeit in professionellen Strukturen

Die TUHH ist bestrebt, im Verbund mit anderen technologieorientierten Hamburger Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen in Zusammenarbeit mit der als Dienstleister agierenden PVA Hamburg ein professionelles Erfindungs-, Patent- und Verwertungsmanagement zu betreiben. Die Zusammenarbeit mit der PVA Hamburg ist auf Basis einer jeweils gültigen Zielvereinbarung geregelt. Durch die Sicherstellung der Identifizierung, Bewertung, schutzrechtliche Sicherung und Verwertung von Forschungsergebnissen sollen die an der TUHH vorhandenen Wissensressourcen für die Wirtschaft zugänglich gemacht werden.

7. Früher Schutz geistigen Eigentums als Basis für erfolgreiche Ausgründungen

Die TUHH unterstützt gemäß ihrem Leitbild die Ausgründungsvorhaben und entsprechende Antragsstellungen angehender Gründungsteams auf Basis von Forschungsergebnissen, um die Umsetzung dieser Ergebnisse in marktreife Produkte und damit die Schaffung von Arbeitsplätzen voranzutreiben. Die TUHH fördert daher eine lebendige Startup- und Gründungs-Kultur und stellt entsprechende strukturelle und Weiterbildungs-Angebote für Studierende sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung. Der Weg hin zu einer Gründerhochschule wird seit 2013 insbesondere im Rahmen der bundesweiten Maßnahme „EXIST-Gründungskultur – die Gründerhochschule“ und des von der FHH geförderten Verbundvorhabens „beyourpilot“ konsequent weitergeführt und ausgebaut. Die Sensibilisierung gründungsinteressierter Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Studierender für den vertraulichen Umgang mit IP und die Evaluation einer frühen schutzrechtlichen Sicherung von Ideen und Forschungsergebnissen wird durch die TUHH sowohl in der Lehre als auch durch außercurriculare Informationsveranstaltungen gefördert.

Die TUHH wird zum Zweck der Nutzung und Verwertung hochschuleigenen Wissens Unternehmensgründungen auch durch die Bereitstellung gewerblicher und urheberrechtlicher Schutzrechte unterstützen. Dabei ist die TUHH grundsätzlich an den Erlösen dieser Unternehmen zu beteiligen und/oder für entstandene Kosten, d.h. Amtsgebühren, Anwalts- und Übersetzungskosten sowie Erfindervergütung, zu entschädigen. Die TUHH hat dabei aus beihilfe- und wettbewerbsrechtlichen Gründen auf eine marktübliche Vergütung für die Nutzung gewerblicher und

urheberrechtlicher Schutzrechte zu achten. Bei der Verhandlung der Konditionen zur Nutzung der gewerblichen und urheberrechtlichen Schutzrechte berücksichtigt die TUHH sowohl die finanziellen Möglichkeiten der Gründungsteams als auch die rechtlichen Rahmenbedingungen, denen sie als Hochschule unterworfen ist. Die Gestaltung der Nutzungskonditionen sollte eine positive Entwicklung der Ausgründungsvorhaben spiegeln, bspw. durch die Einräumung von Ratenzahlungen für eine Upfront-Zahlung, die Gestaltung realistischer Meilensteinzahlungen und eine angemessene Beteiligung an eventuellen Erlöseinnahmen. Die TUHH wird in diesen Gesprächen von der Patentverwertungsagentur Hamburg unterstützt.

Eine möglichst frühzeitige Einbindung der PVA Hamburg in den Ausgründungsprozess ist anzustreben. Bei der Verwertung von Hochschulerfindungen wird von der Patentverwertungsagentur Hamburg die besondere Berücksichtigung von Ausgründungsvorhaben erwartet. Darüber hinaus ist durch die frühe Zusammenarbeit mit der PVA Hamburg eine optimale Abstimmung der IP-Strategie, z.B. hinsichtlich der Festlegung der schutzrechtsrelevanten Märkte und Länder, möglich. Die TUHH kann den Gründerinnen und Gründern bis zum Abschluss der Nutzungsvereinbarung in einer Absichtserklärung die Exklusivität an den IP-Rechten in Aussicht stellen. Dies ist üblicherweise für bis zu 30 Monate ab dem Zeitpunkt der ersten Patentanmeldung, in begründeten Fällen auch für einen längeren Zeitraum, möglich.

8. Partnerschaftliche Zusammenarbeit mit der Industrie

Hochschulerfindungen und -patentanmeldungen sowie schutzfähige Computerprogramme können für Industriepartner einen erheblichen ökonomischen Wert darstellen. Bei der Verwertung der Schutzrechte gilt es daher, den spezifischen Wert für die Unternehmen herauszuarbeiten und das partnerschaftliche Verhältnis zu den Unternehmen zu unterstützen. Die Unternehmen sollen motiviert werden, marktübliche Vergütungen für den Erwerb von Schutzrechten zu leisten. Für Erfindungen, die im Rahmen von Auftragsforschungen oder Forschungs- und Entwicklungskooperationen zwischen TUHH und Unternehmen entstehen, werden frühzeitig in den Kooperationsvereinbarungen Regelungen zum Umgang mit diesen Erfindungen und/oder schutzfähigen Computerprogrammen getroffen. Eine frühzeitige Klärung und klare Regelungen sind für alle Beteiligten von wesentlicher Bedeutung. Bei einer Verwertung werden die jeweiligen vertraglichen Regelungen berücksichtigt. Dabei sind ein angemessener Interessensausgleich und die Wahrung der Erfinder-

und Urheberrechte für die TUHH wichtiges Gebot. Dies soll auch zu einer Förderung des gegenseitigen Vertrauens führen, denn nur bei Berücksichtigung der Interessen aller Beteiligten entstehen langfristige und zielgerichtete Forschungsk Kooperationen.

II. Leitlinien zum Umgang mit geistigem Eigentum

Vor dem Hintergrund dieser IP-Strategie gelten die nachfolgenden Leitlinien ergänzt durch das Patentgesetz (PatG) und Arbeitnehmererfindergesetz (ArbEG) sowie das Urhebergesetz (UrhG) in den jeweils gültigen Fassungen.

1. Definitionen

Erfinderin / Erfinder bezeichnet im Sinne dieser Leitlinie eine Person, die alleine oder gemeinsam mit anderen eine Erfindung gemacht hat. Erfindung bezeichnet sämtliche patentierbare oder potenziell patentierbare Ideen oder Know how sowie die für die Entwicklung oder Anwendung dieser Ideen oder des Know hows erforderliche Technologie.

Diensterfindung bezeichnet die im Sinne des ArbEG und dieser Leitlinien während der Dauer des Arbeitsverhältnisses gemachte Erfindungen, die entweder aus einer der beschäftigten Person an der Hochschule obliegenden Tätigkeit entstanden ist (Aufgabenerfindung) oder maßgeblich auf Erfahrungen oder Arbeiten der Hochschule beruht (Erfahrungserfindung).

Freie Erfindung bezeichnet eine Erfindung, die den vorher genannten Kriterien einer Diensterfindung nicht entspricht.

Computerprogramme werden geschützt, wenn sie individuelle Werke in dem Sinne darstellen, dass sie das Ergebnis der eigenen geistigen Schöpfung ihrer Urheberin oder ihres Urhebers sind. Zur Bestimmung ihrer Schutzfähigkeit sind keine anderen Kriterien, insbesondere nicht qualitative oder ästhetische, anzuwenden (vgl. § 69a Abs. 3 UrhG). Wird ein Computerprogramm von einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer in Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben oder nach den Anweisungen der TUHH geschaffen, so ist ausschließlich die TUHH zur Ausübung aller vermögensrechtlichen Befugnisse an dem Computerprogramm berechtigt, sofern nichts anderes vereinbart ist (vgl. § 69b Abs. 1 UrhG). Von diesem Grundsatz wird in Bezug auf ordentliche Professoren, Honorarprofessoren, Gastprofessoren, Hochschuldozenten und Lehrbeauftragte

(nachfolgend Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer), die weisungsfrei und eigenverantwortlich an der TUHH arbeiten, abgesehen. Diese Ausnahme findet ihre Begründung darin, dass aufgrund der im Grundgesetz garantierten Freiheit von Wissenschaft und Forschung (Art. 5 Absatz 3 GG) ihnen sämtliche Rechte an den Computerprogrammen gehören. Die PVA Hamburg wird gleichwohl in den Beratungsgesprächen die Möglichkeit eröffnen, dass ein zwischen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern und TUHH zu schließender Lizenzvertrag hier für beide Parteien einen Nutzen hervorbringen kann. Etwas anderes kann gelten, wenn Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer durch die TUHH ausdrücklich beauftragt werden, ein Computerprogramm zu schaffen.

2. Mitteilungs- und Meldepflicht

2.1 Diensterfindungen

Die Beschäftigten der TUHH sind verpflichtet, ihre Diensterfindungen, die öffentlich zugänglich gemacht werden sollen, mit Hilfe des online verfügbaren Formulars „Erfindungsmeldung“ der Abteilung 4 Forschung, Transfer und Wissenschaftlicher Nachwuchs der TUHH zu melden. Sind mehrere Beschäftigte am Zustandekommen einer Erfindung beteiligt, so soll eine gemeinsame Erfindungsmeldung eingereicht werden. Die Erfinderinnen und Erfinder sind angehalten, die Erfindungsmeldung vollständig auszufüllen.

2.2 Mitteilung freier Erfindungen

Erfindungen, die während der Dauer des Arbeitsverhältnisses gemacht werden und von der Erfinderin oder dem Erfinder als freie Erfindungen angesehen werden, sind mit der Kennzeichnung „Meldung einer freien Erfindung“ anzuzeigen.

2.3 Schutzfähige Computerprogramme

Die Beschäftigten der TUHH sind verpflichtet, schutzfähige Computerprogramme, die kommerziell verwertet werden sollen, mit Hilfe des ebenfalls online verfügbaren Formulars „Softwaremeldung“ der Abteilung 4 Forschung, Transfer und Wissenschaftlicher Nachwuchs der TUHH zu melden. Die Entscheidung, ob eine kommerzielle Verwertung geplant ist, sollte von der Projektleitung nach Möglichkeit am Beginn des Projekts getroffen werden. Sind mehrere Personen Miturheber, so soll die Meldung auch die einzelnen prozentualen Anteile der Miturheber an dem Computerprogramm beinhalten. Die Softwaremeldung unterliegt zwar keinen gesetzlichen Fristen, sollte aber gegenüber der TUHH unverzüglich erfolgen.

2.4 Schutzzfähige Computerprogramme für Open Source Nutzung

Die TUHH verfügt seit dem 26.09.2018 über eine openTUHH-Policy für Offenheit in Forschung und Lehre (nachfolgend: „openTUHH-Policy“). Die openTUHH-Policy empfiehlt bei der Entwicklung eigener Software in Forschungsprojekten und studentischen Arbeiten, diese als Open Source zu erstellen, um die Nutzbarkeit und den offenen Austausch mit anderen Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen zu vereinfachen. Schutzzfähige Computerprogramme, die während der Dauer des Arbeitsverhältnisses erstellt werden und die von dem Urheber oder der Urheberin für die Open Source Bereitstellung auf einer TUHH-eigenen Plattform vorgesehen sind, können mit der Kennzeichnung „Softwaremeldung einer Open Source Computersoftware“ gemeldet werden. Eine Pflicht zur Meldung – wie bei Computerprogrammen, die kommerziell verwertet werden sollen (siehe Ziffer 2.3 Satz 1), – besteht nicht. Ziffer 2.3 Satz 3 und Satz 4 gelten im Falle einer Meldung sinngemäß.

3. Geheimhaltung, Veröffentlichungen, Weitergabe von Kenntnissen

Die Beschäftigten der TUHH sind verpflichtet, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit die TUHH ihre Rechte zur Verwertung von Dienstleistungen und schutzzfähigen Computerprogrammen im Sinne der Ziffer 2.3 uneingeschränkt wahrnehmen kann.

Dies schließt insbesondere die Geheimhaltung einer Erfindung ein. Sowohl die Erfinderinnen und Erfinder als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer als auch die TUHH als Arbeitgeber sind zur Geheimhaltung von Erfindungen verpflichtet in dem in § 24 ArbNErfG geregelten Umfang. Vor jeder Veröffentlichung (bspw. in Form einer Publikation, eines öffentlich zugänglichen Abstracts, eines Vortrags oder einer Pressemeldung) ist zu prüfen, ob die beabsichtigte Veröffentlichung Erfindungen, die zum Patent angemeldet werden können, enthält.

Die Beschäftigten der TUHH, die eine Erfindung gemeldet haben, sind zudem verpflichtet, ihnen bekannte oder bekannt werdende Gründe, die der Erteilung eines Patents entgegenstehen (bspw. eigene oder fremde Veröffentlichungen oder Vorträge auf Fachtagungen), der Patentverwertungsagentur Hamburg oder der TUHH unverzüglich anzuzeigen.

4. Inanspruchnahme

Die TUHH leitet die Erfindungsmeldungen an die Patentverwertungsagentur Hamburg zur Bewertung weiter. Diese bewertet die Erfindung und gibt der TUHH

eine Empfehlung entweder zur Inanspruchnahme oder Freigabe der Erfindung. Kriterien der Bewertung sind hierbei

- die Neuheit der Erfindung,
- die erfinderische Höhe,
- die Technizität und gewerbliche Anwendbarkeit der Erfindung,
- die Ausführbarkeit, die durch entsprechende experimentelle Daten, Zeichnungen oder bestehende Prototypen belegbar sein sollte,
- das kommerzielle Potenzial der Erfindung sowie
- mögliche weitere, Erfindungs-spezifische relevante Faktoren.

Die TUHH entscheidet auf Basis einer Stellungnahme der Patentverwertungsagentur Hamburg innerhalb der gesetzlichen Frist über eine mögliche Inanspruchnahme der Erfindung nach § 6 Abs. 1 oder Abs. 2 ArbNErfG.

5. Patentanmeldung

Im Falle einer Inanspruchnahme einer Erfindung strebt die TUHH, soweit keine anderweitigen Verpflichtungen aus Kooperationsverträgen bestehen, eine unverzügliche Patentanmeldung an. Der Patentverwertungsagentur Hamburg obliegt dabei, grundsätzlich unter Einbindung sachkundiger Patentanwaltskanzleien, das Patentanmeldeverfahren. Die Erfinderinnen und Erfinder haben beim Anmeldeverfahren nach Maßgabe der TUHH in Abstimmung mit der Patentverwertungsagentur Hamburg mitzuwirken.

6. Kommerzielle Verwertung

Hinsichtlich einer kommerziellen Verwertung einer Erfindung oder eines schutzfähigen Computerprogramms hat die TUHH prinzipiell die alleinige Entscheidungsbefugnis und greift bei ihren Entscheidungen auf die Stellungnahmen der Patentverwertungsagentur Hamburg zurück. Die operativen Verwertungsaufgaben, wie in einer entsprechenden Zielvereinbarung geregelt, liegen ebenfalls bei der Patentverwertungsagentur Hamburg. In Fällen, in denen Vereinbarungen mit Dritten (z.B. mit öffentlichen Förderinstitutionen oder Industriepartnern) Regeln zum Umgang mit Erfindungen der TUHH enthalten, wird die TUHH diese Bestimmungen berücksichtigen und nach besten Kräften umsetzen. Soweit Erfindungen nicht Bestandteil solcher Drittmittelverträge sind, wird die TUHH bei ihren Verwertungen in angemessenem Rahmen dafür Sorge tragen, dass die betreffenden Erfinderinnen und Erfinder in das Verwertungsprozedere eingebunden sind und deren Industriekontakte und

Projektplanungen angemessen berücksichtigt werden. Erfinderinnen und Erfinder sind, soweit möglich und notwendig, zu einer Unterstützung der Verwertungsaktivitäten angehalten.

7. Erlösbeteiligung

An den Einnahmen aus der Verwertung einer Erfindung sind die Erfinderinnen und Erfinder nach Maßgabe der Bestimmungen des ArbEG beteiligt. Diese Erfindervergütung stellt einen Erlösanteil zur persönlichen Verwendung durch die Erfinderinnen und Erfinder dar (Arbeitnehmererfindervergütung).

An den Einnahmen aus der Verwertung eines schutzfähigen Computerprogramms sind die Urheberinnen und Urheber nach Maßgabe des UrhG beteiligt und diese Urhebervergütung stellt einen Erlösanteil zur persönlichen Verwendung durch die Urheberinnen und Urheber dar.

8. Freigabe von Erfindungen

Sollte die TUHH eine Erfindung nicht in Anspruch nehmen, eine Patentanmeldung vor Erteilung eines Patents zurückziehen wollen oder ein Patent nicht aufrechterhalten wollen, wird die Erfindung an den Erfinder bzw. die Erfinderin, die Erfinderinnen und/oder Erfinder freigegeben oder nach Ablauf der viermonatigen Freigabefrist (vgl. § 6 Abs. 2 ArbNErfG) zur Rückübertragung angeboten. Vorab wird geprüft, dass die Freigabe oder Rückübertragung der Erfindung nicht gegen bestehende Vereinbarungen mit Dritten verstößt. Soweit der Erfinder bzw. die Erfinderin, die Erfinderinnen und/oder Erfinder den Willen zur Übertragung innerhalb der vorgegebenen Frist äußern, werden sämtliche Rechte an der Erfindung auf den Erfinder bzw. die Erfinderin, die Erfinderinnen und/oder Erfinder übertragen. Im weiteren Patentverfahren entstehende Kosten müssen von der Erfinderin, den Erfinderinnen, dem Erfinder bzw. den Erfindern getragen werden.